

Stadt Zeulenroda-Triebes

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: MVZTö-018-2022 Status: öffentlich Datum: 08.12.2022
Betreff: Verschiebung der Einführung der Neuregelung zur Umsatzbesteuerung nach § 2 b UStG	
Finanzverwaltung Frau Morgner Beratungsfolge: 14.12.2022 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss-vorschlag:	abweichender Beschluss:

Mitteilungsinhalt:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 erfolgte in Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH und des BFH eine Neuregelung zur Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR) ab 01.01.2017.

Danach wurden auch Kommunen verpflichtet, für einige Leistungen Umsatzsteuer abzuführen. Bis dahin war die Umsatzbesteuerung von jPdöR an die Körperschaftsteuer gekoppelt (Betrieb gewerblicher Art), was nur in wenigen Fällen zu tatsächlich umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen führte. Alle anderen Leistungen, welche von jPdöR erbracht wurden, waren grundsätzlich nicht steuerbar.

Den Kommunen wurde die Option der Inanspruchnahme einer Übergangsregelung für die Einführung der Umsatzbesteuerung bis 31.12.2020 gewährt. Mit Beschluss vom 16.11.2016 (BVZTö-155-2016) beschloss der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes, diese Option in Anspruch zu nehmen.

Die Übergangsfrist wurde aufgrund der Coronakrise im Jahr 2020 um weitere zwei Jahre, d.h. bis zum 31.12.2022 verlängert. Ab 01.01.2023 besteht (derzeit) endgültig die Pflicht zur Einführung.

Die Stadt Zeulenroda-Triebes hat in den letzten Monaten mehrere Satzungen und Entgeltordnungen angepasst und eine Vielzahl von privatrechtlichen Verträgen gekündigt und neu abgeschlossen. Die technisch-organisatorische und personelle Vorbereitung, insbesondere die Schulung und Einweisung der Mitarbeiter, das Erstellen von Dienst- und Handlungsanweisungen sowie die Einrichtung von entsprechenden Haushaltstellen konnte fristgemäß im Wesentlichen abgeschlossen werden.

Nunmehr hat am 02.12.2022 der Bundestag im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 die automatische Verlängerung der Übergangszeit um zwei weitere Jahre, bis zum 31.12.2024 beschlossen. Die Zustimmung des Bundestages wird am 16.12.2022 erwartet.

Der Landkreis Greiz, die Kommunalaufsicht, der Landkreistag und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen empfehlen, die Verlängerung in Anspruch zu nehmen.

Um die Option nicht in Anspruch zu nehmen und ab 01.01.2023 wie geplant Umsatzsteuer zu erheben, wäre wiederum ein gesonderter Stadtratsbeschluss zur Nichtinanspruchnahme der Option zu fassen.

.....

Unterschrift